

Digital Services Act verbindliche Regeln für Online-Plattformen

Berlin, den 8. Oktober 2020

A. Vorbemerkungen

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) vertritt die Interessen der deutschen Filmwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette Filmproduktion, Postproduktion, Filmverleih, Filmtheater und Videoprogramm.

Die deutsche Filmwirtschaft ist im Wesentlichen klein und mittelständisch geprägt. So werden Filme überwiegend aufgrund von Produktions- und Lizenzvereinbarungen mit mehreren unabhängigen Unternehmen (Filmproduktion, Postproduktion, Filmverleih, Online-Plattformen für audiovisuelle Dienste) produziert und ausgewertet.

// Marktentwicklung

Die digitale Distribution von Filmen ist für die Zukunft der deutschen Filmwirtschaft entscheidend. Der Kinomarkt hat national und international seine starke Stellung behauptet. Von 2015 bis 2019 wuchs der Umsatz im Durchschnitt um 1,8% gegenüber den Vorjahren. Die Anzahl der Spielstätten konnte jährlich im Schnitt um 1,4% zulegen. Der DVD- und Blue-Ray-Absatz ist seit Jahren rückläufig. Steigend sind dagegen die Einnahmen digitaler Streaming- und Download-Angebote (EST/TVoD/SVoD)¹. In den Jahren 2015 auf 2019 konnten die Streaming-Angebote ihr Geschäft nahezu vervierfachen. Covid-19 hat diese Entwicklung noch verstärkt.

Die Steigerung der Erlöse aus digitalen Angeboten kompensiert dabei nicht die rückläufigen Einnahmen der Kinos und aus Verkaufszahlen physischer Datenträger wie DVDs und Blurays. Denn während Rechteinhaber bei EST- und TVoD-Angeboten in der Regel prozentual an Erlösen beteiligt werden, verhandeln sie für die Nutzung ihrer Werke auf SVoD-Plattformen eine pauschale Lizenzgebühr. VoD-Anbieter sind nicht bereit, Abrufzahlen für einzelne Produktionen zur Verfügung zu stellen. Ohne diese Abrufzahlen ihrer Werke fehlt den Rechteinhabern ein entscheidendes Kriterium zur Festlegung des Lizenzwerts. Sie können auch keine sogenannten „Escalators“, d.h. erfolgsabhängige gestaffelte Lizenzgebühren bei Erreichen bestimmter Abrufzahlen, vereinbaren.

// Kernforderungen auf einen Blick

Seit Verabschiedung der E-Commerce-Richtlinie hat sich die digitale Welt stark verändert. Viele Dienste der Informationsgesellschaft, die ursprünglich Inhalte zum Konsumenten rein durchgeleitet haben, kuratieren nun ein reichhaltiges Angebot an visuellen und audiovisuellen Inhalten, Communities, bieten Empfehlungssysteme an und/oder sind der Schlüssel zur Auffindbarkeit von Inhalten. Die Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie, insbesondere zur Frage der Haftung, sind daher im Laufe der Jahrzehnte durch die EuGH-Rechtsprechung angepasst worden. Dies ist richtig und wichtig, da illegale Angebote, teils finanziert durch Werbung, der Branche enorm schaden. Fehlende Transparenz verhindert dabei eine effektive Rechtsdurchsetzung.

¹ EST = Electronic Sell Through („Kauf“), TVoD = Transactional Video on Demand (zeitlich begrenztes Nutzungsrecht, „Leihe“), SVoD (Subscriptional Video on Demand, Abo)

SPIO Positionen

Andere Aspekte wurden in EU-Rechtsakten wie der P2B-Verordnung, der Datenschutzgrundverordnung oder den Vorgaben über digitale Verträge gesetzlich geregelt.

Konzentrationen auf Seiten der Werkvermittler und fehlende Transparenz über Werknutzungen schwächen die unabhängige und KMU-geprägte Filmlandschaft in Deutschland. Auch hier kann Transparenz ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem Level-Playing-Field sein.

/// Folgende Maßnahmen sollten daher im DSA verankert werden:

- **Beibehaltung der** durch den EuGH weiterentwickelten **Grundprinzipien der Haftung**, insbesondere die **Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Diensten**
- **Notice-and-Stay-Down-Verfahren**
- **Klarstellungen zum Notifizierungssystem inkl. Trusted Flaggers**
- **Sanktionsbehaftete Transparenzpflichten (Know-Your-Customer, Art. 5 E-Commerce-RL)**
- **Verpflichtendes Post-Ident-Verfahren** für Nutzer von sog. Upload- oder Sharing-Plattformen bzw. Verpflichtung der Plattformen zur **Herausgabe der IP-Adresse** bei berechtigtem Verdacht auf Urheberrechtsverletzungen durch einen Nutzer
- Dynamische **einstweilige Anordnungen**
- **Wirksamer Jugendschutz**
- **Transparenzpflichten in Bezug auf Nutzungsdaten** von audiovisuellen Werken (wie z.B. Abrufzahlen oder Abonnenten der legalen On-Demand-Streaming-Dienste)
- **Transparenzpflichten zur Methodologie der Algorithmen** bei Empfehlungssystemen und beim Ranking

Sichergestellt werden muss:

- dass **keine neuen Safe-Harbours** für Online-Plattformen geschaffen werden
- die Vorgaben der **AVMD-Richtlinie** komplementär Anwendung finden.

/// Eine Gatekeeper-Toolbox sollte folgende Praktiken unterbinden:

- Unfaire Vertragsbedingungen („friss-oder-stirb“);
- IP-Ausverkauf ohne Gewinnbeteiligung
- Einseitige Beendigung von Verträgen
- Vorrangige Listung eigener Angebote der Plattformen
- Mangelnde Transparenz bzgl. Auswertungsergebnisse und Algorithmus
- Konzentration der Daten über Lieferketten plus Video

B. Wichtigste Aspekte und Daten zu illegalen Aktivitäten im Internet

1. Fakten

// Daten zur Piraterie

Das EUIPO, European Intellectual Property Office, stellt in seinem Bericht fest, dass Piraterie ein signifikantes Problem für die Kreativwirtschaft bleibt ([Link](#)). Dabei variiert das Ausmaß an illegalen Angeboten stark. Insgesamt reduzierte sich der Anteil illegaler Nutzungen zwischen 2017 und 2018. UK-Zahlen sprechen eine andere Sprache: zwischen 2018 und 2019 ist der Anteil an illegalen Nutzungen von Filmen in Form von Streaming und Download von 18% auf 27 % gestiegen

SPIO Positionen

([Link](#)). Laut Studie von Goldmedia und VAUNET ([Link](#)) entsteht in Deutschland durch illegale TV-Streams in den unmittelbar betroffenen Bewegtbildmärkten jährlich ein Schaden von mehr als 430 Mio. Euro. Dies bedeute für Deutschland, dass Steuern und Sozialabgaben i.H.v. über 100 Mio. Euro nicht gezahlt werden. Nimmt man die vor- und nachgelagerten Märkte wie Produktion, Gastronomie, Sport-Bars hinzu, liegt der gesamtwirtschaftliche Schaden bei rd. 700 Mio. Euro, die Steuererluste bei rd. 170 Mio. Euro.

Im Corona-Lockdown hat sich die digitale Piraterie laut MUSO-Studie ([Link](#)) im Filmbereich sogar um 36 % erhöht. Die UK basierte Federation Against Copyright Theft (FACT) hat im April 2020 doppelt so viele illegal Streams wie im Februar 2020 entfernt ([Link](#)).

Illegale Inhalte schaden dem Staat, den Bürgern, der Kreativwirtschaft und damit der kulturellen Vielfalt. Legal operierende Wirtschaftsteilnehmer zahlen für die Nutzung von audiovisuellen Werken Lizenzen, entrichten Sozialabgaben und Steuern, halten Arbeitsschutzstandards für Arbeitnehmende und Jugendschutzvorgaben für Verbraucher*innen ein. Anbieter illegaler Inhalte tun all das nicht. Ganz im Gegenteil riskieren Nutzer*innen illegaler Dienste, dass Malware auf ihren Geräten installiert wird und sie jugendgefährdenden Inhalten ausgesetzt werden.

Daher sollte die effektive Rechtsdurchsetzung bei Urheberrechtsverletzungen eine Priorität sein.

// Abhilfemaßnahmen in der Praxis

Große Plattformen wie Youtube oder Facebook verfügen über eigene automatisierte Mechanismen, mit denen Rechteinhaber Inhalte kennzeichnen können. Diese sind oft leicht umgehbar und daher nicht ausreichend. Zudem besteht nach heutiger Rechtslage das Problem, dass zumindest die großen Plattformen auf „Take-Down“-Anfragen meist zwar reagieren, jedoch nicht dafür sorgen, dass das jeweilige Werk auch dauerhaft von der Plattform entfernt bleibt („stay down“). Rechteinhaber*innen sind somit dauerhaft in der Pflicht, pro-aktiv nach Urheberrechtsverletzungen zu suchen. Sie müssen damit rechnen, dass identifizierte und gekennzeichnete Inhalte erneut hochgeladen werden und auf diesen Plattformen verfügbar sind, obwohl Diensteanbieter sehr wohl im eigenen Interesse massiv Inhalte entfernen oder blockieren.

Anbieter wie Twitter oder Twitch und kleinere Anbieter bieten gar keine automatisierten Mechanismen an, die illegale Inhalte erkennen können. Zudem sind die Vorgaben der Plattformen oder der europäischen Mitgliedstaaten zum Abhilfeverfahren höchst unterschiedlich. Es bedarf daher einer verbindlichen europäischen Regelung.

// Overblocking ist marginal

Vielfach wird davor gewarnt, dass zu Unrecht Inhalte entfernt oder geblockt werden. Nach einer Studie des französischen Ministeriums für Kultur vom 28. November 2019, veröffentlicht am 19. Januar 2020, bewegt sich Overblocking bei audiovisuellen Inhalten in einem Bereich von 0,0002%, bei Musik sind es 0,04% ([Link](#)). Dies deckt sich mit den Erfahrungen der SPIO-Mitgliedsverbände.

2. Forderungen

// Keine Haftungsprivilegien für aktive Plattformen

Mit Artikel 17 der DSM-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/790) wurden die Pflichten der Plattformen mit Blick auf legale Inhalte und die damit verbundene Lizenzierung klargestellt.

SPIO Positionen

Für die Fälle, in denen Diensteanbieter, die aktiv Inhalte kuratieren, vermarkten und monetarisieren, illegale Inhalte vorhalten oder verfügbar machen, wurden die Pflichten durch den Europäischen Gerichtshof² und die Mitteilungen der EU-Kommission zur Bekämpfung illegaler Inhalte aus dem Jahr 2017 sowie die Empfehlung der EU-Kommission für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten konkretisiert. Für diese Dienste gelten die Haftungsprivilegien der E-Commerce-Richtlinie und damit das Verbot genereller Monitoringpflichten explizit nicht. Ebenso wenig gilt die so genannte „Good-Smaritan-Klausel“³. Dies muss in einem künftigen Digital Services Act beibehalten und klargestellt werden.

// Maßnahmen der Diensteanbieter bei illegalen Inhalten effektiver gestalten

Einmal online, verbreiten sich urheberrechtsverletzende Inhalte schnell und massenhaft, so dass ein unverzügliches Tätigwerden dringend geboten ist, um Schaden für Rechteinhaber*innen abzuwenden. Bei urheberrechtlich geschützten Inhalten ist es einfach, festzustellen, wer Rechteinhaber*in, Trusted Flagger, ist und welcher Inhalt konkret entfernt werden muss. Denn die Werke von Filmproduzent*innen, TV-Sendern, Musikproduzent*innen oder Buchverleger*innen können konkret identifiziert werden. Fehlt es an einer Lizenz mit der Plattform oder dem Uploader für die Nutzung auf der Plattform, ist ein Entfernen unstrittig und unverzüglich geboten.

Für Trusted Flagger (Rechteinhaber*innen) sollte das Notifizierungsverfahren so einfach wie möglich sein. Die Nennung des Titels des Filmwerks sollte als Information ausreichen. Die Nennung einer konkreten URL oder detaillierter Informationen über die jeweiligen Uploader sind für den Rechteinhaber*innen aufwändig oder gar nicht bereitzustellen und führen vor allem zu Zeitverzug, was den Schaden erhöht.

Ein effektiver Schutz der Rechte erfordert zudem, dass die illegalen Inhalte nicht im nächsten Moment erneut verfügbar sind. Aktive Plattformen müssen daher Sorge tragen, dass als illegal identifizierte Inhalte entfernt bleiben („Stay-Down“). Diese Monitoringpflicht, die nach Erwägung 40 bis 48 der E-Commerce-Richtlinie und nach Rechtsprechung des EuGH sogar bei passiven Diensten gilt, muss bei aktiven Plattformen erst recht gelten. Denn anders als für die Plattformen ist es für Rechteinhaber*innen höchst aufwändig und kostspielig, das Internet nach unlizenzieren, illegalen Inhalten zu durchkämmen.

Eine bedeutende Rolle spielen technische Verfahren wie Content-ID bei Youtube oder Rightsmanager bei Facebook. Sie haben bereits zu einer erheblichen Verbesserung der Rechtsdurchsetzung geführt. Für Rechteinhaber*innen ist jedoch nicht nachvollziehbar, wie effektiv diese Maßnahmen sind, ob sie regelmäßig technisch aktualisiert werden. Aus diesem Grund sollten Aufsichtsbehörden über die Funktionsweise und die Aktualisierungen dieser technischen Identifikationssysteme informiert werden.

Schließlich müssen Plattformen dazu verpflichtet werden, gegen Nutzer*innen, die wiederholt illegale Inhalte hochladen, vorzugehen und diese zu sanktionieren. Zumindest dürfen Plattformen sich nicht einer Rechtsverfolgung dieser wiederholt Rechtsverletzenden in den Weg stellen, sondern müssen die Rechtsverfolgung durch Rechteinhaber*innen unterstützen.

² Vgl. C-324/09 L’Oreal, C-527/15 Stichting Brein v. Ziggo, bekannt als Pirate-Bay-Fall und C-610/15 Stichting Brein v. Filmspeler, C- 160/15 GS Media, [Mitteilung 555/2017](#), [Mitteilung 70/8/2017](#) und [Empfehlung](#) (2018) 1177

³ So auch European Regulators Group, ERGA 2020 – [Enforcement](#), Juni 2020

SPIO Positionen

Wird der Diensteanbieter tätig und entfernt den illegalen Inhalt, sollten Rechteinhaber*innen eine entsprechende Information erhalten. Diese sollte mindestens darüber Auskunft erteilen, wie oft der identifizierte Inhalt hochgeladen und entfernt wurde.

Zudem sollten die Plattformen an eine Regulierungsbehörde, wie z.B. eine Landesmedienanstalt, berichten, welche Verfahren sie aufgesetzt haben und umsetzen, um illegale Inhalte effektiv zu entfernen.

// Transparenz für alle Plattformen: Know-Your-Customer und WHOIS

Das größte Problem bei der Rechtsdurchsetzung ist die Anonymität im Netz. Gemäß Artikel 5 E-Commerce-RL müssen alle Dienste der Informationsgesellschaft schon heute Informationen über die eigene Identität veröffentlichen und einfach zugänglich halten. Viele illegal operierende Anbieter und Online-Plattformen nehmen jedoch einen Verstoß gegen Artikel 5 E-Commerce-Richtlinie in Kauf, indem sie ihre Identität oder die ihrer Geschäftskunden verschleiern. Dies ist nicht nur ein Problem klassischer Marktplätze, sondern auch ein Problem zahlreicher digitaler Plattformen, die Zugang zu Kreativinhalten ermöglichen. Bei einer Regulierung der Online-Plattformen sollte die EU-Kommission einen Verstoß gegen Artikel 5 mit Sanktionen belegen. Denn nur so können Rechtsverletzungen effektiv geahndet und die europäische Kreativwirtschaft gestärkt werden.

Der sicherste Weg für Upload- oder Sharing-Plattformen, ihre Nutzer zu kennen, ist die zwingende Einführung des Post-Ident-Verfahrens. Als weniger einschneidendes Mittel sollten Plattformen bei berechtigtem Verdacht auf Urheberrechtsverletzungen durch Nutzer zumindest verpflichtet sein, die IP-Adresse der Rechtsverletzenden herauszugeben.

Ein wichtiger Baustein, um Transparenz zu schaffen und Rechtsverletzungen verfolgen zu können, ist die ICANN-Datenbank WHOIS. Durch die Verabschiedung der EU-Datenschutzgrundverordnung wurde dieser Weg eingeschränkt und die effektive Rechtsdurchsetzung erheblich erschwert. SPIO setzt sich dafür ein, den notwendigen Zugang von Rechteinhabern zu WHOIS in einer künftigen DSA-Vorschrift sicherzustellen.

// Gerichtliche Abhilfemaßnahmen effektiver gestalten

Wichtig für eine effektive Rechtsdurchsetzung sind einstweilige Verfügungen und Anordnungen. Damit diese nicht ins Leere laufen, sollten sie wie beispielsweise in Irland dynamisch ausgestaltet sein, d.h. ganze Filmkataloge bzw. ganze Repertoires erfassen können.

// Hyperlink-Register

Es bedarf schließlich einer Klarstellung zu Hyperlinks, die auf illegale Angebote führen. Über ein Framing, einfache oder Deep-Links erhalten Nutzer*innen Zugang zu urheberrechtsverletzenden Inhalten. Die Dienste, die diese Hyperlinks bereitstellen finanzieren sich vielfach über Werbung. Da das Memorandum of Understanding der Industrie zu Follow the Money, das illegale Zahlungsströme austrocknen sollte, sich als zahnlöser Tiger erwies und Selbstregulierungsinitiativen am deutschen Kartellamt scheiterten, ist eine neue europäische Initiative zur Verhinderung derartiger Dienste dringend geboten.

// Kooperationen der Branche unterstützen

Um die illegale Nutzung und die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken bekämpfen zu können, haben 29 führende Produzenten und On-Demand-Anbieter – darunter auch Studio Babelsberg und Constantin Film AG – die „Alliance for Creativity and Entertainment“ (ACE) gegründet.

SPIO Positionen

Sie arbeiten eng mit der Justiz zusammen und setzen zivilrechtliche Ansprüche durch. Um international effektiver agieren zu können, planen sie, Kooperationsvereinbarungen mit weiteren nationalen Schutzorganisationen aufzubauen. Dies gilt es zu unterstützen.

/// Der DSA sollte folgende Regelungen zur Rechtsdurchsetzung enthalten:

- Pflicht zum unverzüglichen Entfernen illegaler Inhalte
- Stay-Down-Maßnahmen
- Zulässigkeit technischer Maßnahmen für das Verfahren
- Rechteinhaber und deren Beauftragte sind Trusted Flagger
- Nennung des Filmtitels muss für Abhilfemaßnahmen bei Trusted Flagger ausreichen
- Sanktionen gegen wiederholt Rechtsverletzende
- Information der Plattform an Rechteinhaber*innen
- Verpflichtendes Post-Ident Verfahren für Nutzer von sog. Upload- oder Sharing-Plattformen bzw. Verpflichtung der Plattformen zur Herausgabe der IP-Adresse bei berechtigtem Verdacht auf Urheberrechtsverletzungen durch Nutzer
- Bericht über die getroffenen Maßnahmen und technischen Verfahren an eine Behörde
- Dynamische Einstweilige Anordnungen

C. Jugendschutz

SPIO ist Trägerverband der Freiwilligen Selbstkontrolle Film (FSK). Die FSK schafft wichtige Voraussetzungen für einen effektiven Jugendschutz im Internet. Sie bietet Altersprüfungen für Einzelinhalte an und berät Anbieter bei der jugendschutzkonformen Verbreitung und der Gestaltung ihrer Angebote. So wird der Jugendschutz im Internet effektiv gefördert und gleichzeitig die notwendige Flexibilität für die Weiterentwicklung der Plattformen gewährleistet. Durch Inkrafttreten der Audiovisuellen Mediendienste Richtlinie (AVMD) werden Video-Sharing-Plattformen bereits stärker in die Pflicht genommen.

Für Dienste der Informationsgesellschaft sollten im Jugendschutz an erster Stelle Informationen für Nutzer*innen bezüglich der Jugendschutzrelevanz eines Angebotes und ggf. auch einzelner Inhalte stehen, damit Eltern, Kinder und Jugendliche informierte Entscheidungen bei der Auswahl von medialen Angeboten treffen können. Jüngere Altersgruppen sollten zudem vor beeinträchtigenden Inhalten besonders geschützt werden. Angemessene Maßnahmen können angesichts der Vielzahl von Angebotstypen, Inhalten und Nutzungsszenarien nicht pauschal festgelegt werden, sondern müssen sich am individuellen Angebot orientieren und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Eine künftige gesetzliche Regelung kann hier Leitplanken setzen. Für die praktische Umsetzung in einem hoch dynamischen Medioumfeld hat sich das Instrument der Selbstregulierung bewährt. Anbieter, die sich einer Selbstkontrolle anschließen und deren Verhaltenskodizes befolgen, werden rechtlich privilegiert.

Da Jugendschutz Ausdruck nationaler Kultur ist, muss der Jugendschutz weiterhin national ausgestaltet werden. Die nationalen Jugend(-medien-)schutzbehörden und Selbstkontrollen pflegen einen regelmäßigen, intensiven Austausch.

Die SPIO appelliert an die Dienste der Informationsgesellschaft, sich einer nationalen Selbstkontrolle anzuschließen, die Kodizes anzuerkennen und so den Jugendschutz im Internet entsprechend zu verbessern.

An die Kommission appelliert die SPIO, Jugendschutzvorgaben auch für die Dienste der Informationsgesellschaft einzuführen, die nicht von den Vorgaben der AVMD-Richtlinie umfasst sind. Da der internationale Austausch der Jugendschutzgremien bislang auf den Schultern einzelner Behörden

SPIO Positionen

oder Selbstregulierungsinstitutionen getragen wurde, wäre eine Förderung durch die Europäische Kommission sehr willkommen.

D. Die Macht digitaler Gatekeeper

1. Marktentwicklung und Geschäftsmodelle

Mit der Veränderung des Nutzungsverhaltens müssen die Erlöse aus dem digitalen Geschäft Verluste auf dem Kino- bzw. Videomarkt kompensieren. Die Verschiebung ins Netz hat dabei nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Refinanzierung von audiovisuellen Inhalten, sie erschwert auch das Engagement der Verleiher*innen für eine Vorfinanzierung kostenintensiver Kinofilme. Diese beteiligen sich in der Regel in Form vorab gezahlter Mindestgarantien direkt an der Entstehung derjenigen Filmwerke, für die sie die Auswertungsrechte erwerben. Lohnen sich diese Investition nicht mehr, weil Rechte im Online-Bereich nicht rentabel vergeben werden können, werden viele Filme nicht entstehen.

Online-Lizenzen sind deshalb keinesfalls nur attraktive Mehreinnahmen für die Filmwirtschaft, sondern sichern die Existenz der Branche. Für ihre Nutzbarmachung braucht es faire Rahmenbedingungen und ein Level-Playing-Field der verschiedenen Anbieter auf dem Online-Markt. Die Möglichkeit, eigene digitale Vertriebsstrukturen aufzubauen sowie alternative Auswertungskanäle kommerziell nutzen zu können, ist eine der Voraussetzungen zur Erhaltung des Marktes.

Digitale Gatekeeper agieren als Intermediäre zwischen Filmproduzenten*innen, Inhalteproduzent*innen und den Verbraucher*innen. Sie sammeln Daten und Informationen über die Werknutzung und die Nutzer*innen und bestimmen so die Markt- und Vertragsbedingungen.

Video-On-Demand-Plattformen: Insbesondere global agierende On-Demand Plattformen verfügen, neben den lokalen Sendern, über hohe Marktmacht, da sie den Zugang zu den Zuschauer*innen kontrollieren und gleichzeitig über die Auftragsvergabe der Herstellung neuer Inhalte auf ihren Services bestimmen. Dem gegenüber stehen ungleich mehrere, oft kleine und mittelständische Filmproduzenten*innen, deren Existenz in einer sich verändernden Medienlandschaft oft von der Auftragserteilung der Video-On-Demand Plattformen abhängt, zumal diese mehr und mehr vertikal integriert sind. Oft wird das Herstellungsrisiko von Filmen auf die Produzent*innen abgewälzt, jedoch selbst im Erfolgsfall keine zusätzliche Vergütung der Video-On-Demand Dienste geleistet. Die Produzent*innen müssen zudem meist die gesamten Urheberrechte abgeben und dies, obwohl die Entwicklung eines Filmes oder einer Serie auf der Wirtschaftskraft, Innovation und Kreativität der Produzent*innen beruht. Die Intransparenz über die Nutzungen der audiovisuellen Werke, der Einfluss auf die Listung bei der Suche und Auffindbarkeit von Inhalten verschlechtern die Verhandlungsposition der Inhaltelieferant*innen.

Innovationswettbewerb wird auf dem Produktionsmarkt dadurch angetrieben, dass für diejenigen, die Neues wagen, eine wirtschaftlich verlässliche Aussicht besteht, im Erfolgsfall einen Pioniergewinn zu erzielen. Je größer die Aussicht auf einen solchen Pioniergewinn, desto größer der Anreiz zur Innovation und umso größer der Innovationswettbewerb. Im Geschäft der Filmproduktion liegt der Pioniergewinn in dem zugrundeliegenden Urheberrecht, auf dessen Basis ein Film produziert und verwertet wird. Erst das geistige Eigentum ermöglicht es, im Erfolgsfall, Gewinne zu erzielen, um in neue Produktionen, unabhängig von Auftraggeber*innen investieren zu können. Durch die strukturelle Marktmacht der Video-On-Demand Dienste ist es für unabhängige Produzent*innen jedoch sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, einen gewissen Anteil an der weiteren Wertschöpfung zu behalten oder Erfolgsvergütungen mit den Video-On-Demand Diensten zu vereinbaren. Kleinere und mittelständische Firmen werden somit aus ihrer Unabhängigkeit, teilweise sogar vom

SPIO Positionen

Markt gedrängt. Wenn Produzenten*innen jedoch nicht mehr eigeninitiativ Stoffe entwickeln und ggf. auch produzieren können, beschränkt sich der Produktionsmarkt auf das Diktat der großen Konzerne. Dies führt zwangsläufig zu weniger Programmvielfalt und weniger Auswahl für die Zuschauer*innen.

Die Video-On-Demand-Plattformen verfestigen so stets ihre Verhandlungsmacht. Es besteht die Gefahr, dass mehr und mehr Produktionen ihre eigene Wirtschafts- und Innovationskraft verlieren und die großen Video-On-Demand-Anbieter das geistige Eigentum in Form der Filmproduktion auswerten sowie alle Informationen über die Auswertung von Filmen und Serien auf sich vereinen.

Im digitalen Umfeld ist Auffindbarkeit ein wichtiger Faktor. Suchmaschinen – ob generelle Suche oder spezielle Suchmaschine – dürfen durch ihre Algorithmen nicht eigene Angebote besonders hervorheben oder besser ranken. Kooperationen von Geräteherstellern mit bestimmten Browseranbietern dürfen keine Bottlenecks schaffen.

2. Abhilfemaßnahmen

Um einer Zementierung der Marktmacht vorzubeugen sind zügig Regelungen notwendig, die ein Einschreiten der Wettbewerbsbehörden vor dem Kippen des audiovisuellen Marktes ermöglichen. Dafür könnte eine Klarstellung zur Frage, wann ein Dienst der Informationsgesellschaft ein Gatekeeper ist, hilfreich sein. Einer stärkeren vertikalen Integration der Gatekeeper muss entgegen gewirkt werden. Künftigen Regelungen müssen eine diskriminierungsfreie Suche garantieren.

Zur Verbesserung der Verhandlungsposition der Kreativwirtschaft muss der Gesetzgeber die Diensteanbieter zur Transparenz über die Nutzungen der Werke verpflichten. Zudem sollte eine Gewinnbeteiligung der Produzent*innen in Betracht gezogen werden.

Mit Blick auf die Aufsicht sollte eine enge Kooperation der mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörden vorgesehen werden.

/// Eine Gatekeeper-Toolbox sollte folgende Praktiken unterbinden

- Unfaire Vertragsbedingungen („friss-oder-stirb“);
- IP-Ausverkauf ohne Gewinnbeteiligung
- Einseitige Beendigung von Verträgen
- Vorrangige Listung eigener Angebote der Plattformen
- Mangelnde Transparenz bzgl. Auswertungsergebnisse und Algorithmus
- Konzentration der Daten über Lieferketten plus Video

E. Schlusswort

Die Initiative der Europäischen Kommission zur Schaffung eines Digital Services Acts und/oder inklusive eines neuen Wettbewerbstools sind wichtige Bausteine für eine florierende Kreativwirtschaft und damit für die Sicherung der kulturellen Vielfalt in Europa. Die SPIO bringt sich gerne in die weitere Diskussion ein und steht als Gesprächspartnerin jederzeit zur Verfügung.

SPIO Positionen

Über die SPIO - Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) vertritt die Interessen der deutschen Filmwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette Filmproduktion, Postproduktion, Filmverleih, Filmtheater und Videoprogramm. Als Dachverband von 18 Berufsverbänden repräsentiert sie mehr als 1.100 Mitgliedsfirmen. SPIO ist alleiniger Gesellschafter der FSK Freiwillige Selbstkontrolle Filmwirtschaft GmbH, die auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Bundesländern Altersfreigaben für Filme und Bildträger vergibt, die auch für die Online-Auswertung gelten (siehe www.spio.de und www.fsk.de).